



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Arbeitnehmerschutz  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern

Basel, 8. Januar 2014

### Regierungsratsbeschluss vom 7. Januar 2014

#### Revision von Artikel 60 Absatz 2 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV1): Entlohnung der Stillpausen; Anhörung

Sehr geehrter Herr Zürcher  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. November 2013 haben Sie uns die geplante Änderung sowie die entsprechenden Erläuterungen zur vorgenannten Revision zugestellt. Wir danken für die Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen:

##### 1. Generelles

Wir halten den vorgelegten Verordnungsentwurf für gelungen. Er enthält klare Regelungen, die auch in der Praxis einfach zu handhaben sein dürften. Wir begrüßen dabei insbesondere die klare Festlegung der anrechenbaren (Mindest-)Zeiten und den Verzicht auf die Unterscheidung zwischen Stillen im Betrieb und Stillen ausserhalb des Arbeitsortes. Die festgelegten Mindestzeiten erachten wir den Umständen angepasst und somit als verhältnismässig.

##### 2. Anspruch pro Kind; Präzisierung im Falle von Mehrlingsgeburten

Die in Art. 60 Abs. 2 ArGV1 genannten Mindestzeiten gelten gemäss erläuterndem Bericht für jedes Kind. Aus dem Verordnungstext geht dieser Grundsatz unseres Erachtens jedoch nicht eindeutig und klar genug hervor. Um bei Mehrlingsgeburten Unsicherheiten vermeiden zu helfen, bitten wir um Präzisierung; zumindest in Form einer entsprechenden Klarstellung in der noch anzupassenden Wegleitung zum Arbeitsgesetz.

Freundliche Grüsse  
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin  
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin